

## zu 1. Weitere Festsetzungen

1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen

1.62 zu 2.33 u. 2.34 Dachform : Satteldach 21-25 °  
Für Garagen und Nebengebäude ist abweichend eine Dachneigung von 10-20 ° zulässig.

zu 2.35 Dachform für Garagen und Nebengebäude  
Folgende Dachformen sind zulässig:  
Satteldach  
Pulldach

1.64 Dacheindeckung für Garagen u. Nebengebäude\*  
Zulässig sind Deckungen aus Ziegel, Betonstein, Blech und Leichtmetalleindeckungen, zementgebundene Platten sowie Gründächer

1.7 Abstandsflächen:  
Art 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind auf das Deckblatt anzuwenden